

„Decreto o determina a contrarre” für den Ankauf von Sportartikeln Ermächtigung Nr. 46 del 10.08.2021

Der Direktor hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

Es wird festgestellt dass,

- an den Grundschulen Mittewald, Neustift, Rass, Natz und Schabs bereits im Frühjahr 2020 eine Bedarfserhebung an zusätzlichen Sportgeräten bzw. -artikeln durchgeführt wurde;
- bereits Kostenvoranschläge mit den gewünschten Artikeln im Ausmaß von ca. € 37.000,00 eingeholt wurden;
- bei Erstellung der Bilanz € 9.500,00 von den eigenen Geldmitteln für den Ankauf von Sportgeräten zweckgebunden und bereitgestellt wurden und somit die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist;
- die Schulstellen eine Prioritätenliste erstellt haben, welche Sportgeräte am dringendsten benötigt werden;
- für das Schuljahr 2021-2022 die am dringendsten benötigten Artikel bereitgestellt werden sollen;
- bei der Bildungsdirektion um eine Zusatzfinanzierung angesucht wurde, um mit zusätzlichen Geldmitteln weitere Sportgeräte ankaufen zu können;
- für Sportgeräte keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt,
- eine Marktanalyse durchgeführt wurde, innerhalb welcher bei vier Unternehmen ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde;
- eine Übersicht erstellt wurde, bei welcher für jedes Unternehmen der Angebotspreis pro Schulstelle berechnet wurde;
- das Splitten des Auftrages sich nicht als sinnvoll erwiesen hat, da die Betriebe bei Teilaufträgen die Transportkosten nicht reduzieren können und somit diese doppelt anfallen;
- das Unternehmen Pedacta das beste Angebot abgegeben hat, da auf dem kalkulierten Endpreis ein zusätzlicher Rabatt von 5% gewehrt werden kann;
- dass bei der Bestellung alle geltenden rechtlichen Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) eingehalten werden;

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

- Mit dem Unternehmen Pedacta GmbH den Vertrag zur Lieferung der Sportgeräte gemäß Angebot Nr. 679 vom 03.08.2021 im Ausmaß von € 8.000,10 abzuschließen. Im Preis sind vier zusätzliche Leichtturnmatten zum Einzelpreis von € 168,00 enthalten.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger